

ERLÄUTERUNGEN 275A

Der Steuerpflichtige muss seiner Steuererklärung diese Aufstellung 275A (Registerkarte «275A» in der elektronischen Erklärung BIZTAX) ab dem Steuerjahr, in dem die Liquidationsrücklage gebildet wird, beifügen.

ERLÄUTERUNGEN ZUM RAHMEN

- (1) Besteuerungszeitraum-0 ist der Besteuerungszeitraum, der dem Steuerjahr, worauf diese Aufstellung sich bezieht, entspricht.
- (2) Der zu übertragende Restbetrag von Besteuerungszeitraum-0 des vorhergehenden Steuerjahres muss unter Besteuerungszeitraum-1 stehen; der zu übertragende Restbetrag von Besteuerungszeitraum-1 des vorhergehenden Steuerjahres muss unter Besteuerungszeitraum-2 stehen usw. (Verschiebung um einen Besteuerungszeitraum).
- (3) Der zu übertragende Restbetrag von Besteuerungszeitraum-6 und der vor dem vorhergehenden Besteuerungszeitraum liegenden Besteuerungszeiträume muss weiterhin in derselben Spalte «Besteuerungszeitraum-6 und vorangehende Besteuerungszeiträume» stehen (keine Verschiebung).
- (4) Hier müssen die in Zeile «Betrag der Entnahme aus der ältesten Liquidationsrücklage (von «Besteuerungszeitraum-6 und vorangehende Besteuerungszeiträume» bis «Besteuerungszeitraum-1»)» bezeichneten Entnahmen aus der Liquidationsrücklage zwecks Zuerkennung oder Ausschüttung von anderen Dividenden als diejenigen, für die Artikel 21 Nr. 11 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (EStGB 92) gilt, eingetragen werden.

GESETZESTEXTE

Die in Artikel 21 Nr. 11, 22 § 1 Absatz 2, 171 Nr. 3 und Nr. 3septies sowie 269 § 1 Nr. 1 und Nr. 8 EStGB 92 angeführten Verfügungen bezüglich der Liquidationsrücklage gelten für ab 1. Januar 2015 zuerkannte oder ausgeschüttete Einkünfte. Die in anderen als den genannten Artikeln angeführten Verfügungen gelten dabei ab Steuerjahr 2015.

Artikel 21 Nr. 11 EStGB 92

Einkünfte aus Kapitalvermögen und beweglichen Gütern umfassen nicht:

(...)

11. in Artikel 209 bezeichnete Dividenden in dem Maße, wie deren Zuerkennung oder Ausschüttung aus einer Herabsetzung der in Artikel 184quater bezeichneten Liquidationsrücklage hervorgeht, oder im Ausland eingenommene oder bezogene Dividenden in dem Maße, wie deren Zuerkennung oder Ausschüttung aus ähnlichen Verfügungen oder Verfügungen mit gleichwertigen Wirkungen, die von einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraum getroffen wurden, hervorgeht.

Artikel 22 § 1 Nr. 2 EStGB 92

§ 1 Unter Nettoeinkommen aus Kapitalvermögen und beweglichen Gütern versteht man den in gleich welcher Form eingenommenen oder erhaltenen Betrag vor Abzug der Inkassokosten, Aufbewahrungskosten und anderer ähnlicher Kosten und erhöht um den Mobiliensteuervorabzug, den fiktiven Mobiliensteuervorabzug und gegebenenfalls die Abgabe für den Wohnsitzstaat.

Dieses Einkommen wird um die diesbezüglichen Inkassokosten, Aufbewahrungskosten und anderen ähnlichen Kosten verringert, außer wenn es gemäß Artikel 171 Nr. 2bis, 3 und 3quater bis 3septies getrennt besteuert wird.

Artikel 171 Nr. 3 und 3septies EStGB 92

In Abweichung von den Artikeln 130 bis 168 sind getrennt steuerpflichtig, außer wenn die derart berechnete Steuer erhöht um die Steuer in Bezug auf die anderen Einkünfte höher ist als die Steuer, die

aus der Anwendung vorerwählter Artikel auf die Gesamtheit der steuerpflichtigen Einkünfte hervorgehen würde:

(...)

3. zum Steuersatz von 25 % Einkünfte aus Kapitalvermögen und beweglichen Gütern, die nicht in Nr. 2bis und 3quater bis 3septies erwähnt sind, und in Artikel 90 Nr. 5 bis 7 erwähnte verschiedene Einkünfte,

(...)

3septies. zum Steuersatz von 5 oder 15 % die nicht in Artikel 209 bezeichneten Dividenden in dem Maße, wie deren Zuerkennung oder Ausschüttung aus einer Herabsetzung der in Artikel 184quater bezeichneten Liquidationsrücklage hervorgeht, oder im Ausland eingenommene oder bezogene Dividenden in dem Maße, wie deren Zuerkennung oder Ausschüttung aus ähnlichen Verfügungen oder Verfügungen mit gleichwertigen Wirkungen, die von einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraum getroffen wurden, hervorgeht und je nachdem ob der Teil der Rücklagen, der herabgesetzt wird, während eines Zeitraums von mindestens 5 Jahren oder von weniger als 5 Jahren ab dem letzten Tag des betroffenen Besteuerungszeitraums unter den in Artikel 184quater Absatz 3 EStGB 92 vorgesehenen Bedingungen bewahrt wurde,

(...)

Artikel 184quater EStGB 92

Eine Gesellschaft, die aufgrund von Artikel 15 des Gesellschaftsgesetzbuches als kleine Gesellschaft gilt, kann eine Liquidationsrücklage bilden.

Diese Liquidationsrücklage wird durch Zuweisung eines Teils oder der Gesamtheit des buchhalterischen Gewinns nach Steuern an ein oder mehrere getrennte Passivkonten gebildet.

Die Liquidationsrücklage muss auf ein oder mehrere Passivkonten gebucht und dort belassen werden und darf nicht als Grundlage für die Berechnung von Entlohnungen oder Zuerkennungen dienen.

Der Steuerpflichtige muss seiner Einkommensteuererklärung ab dem Steuerjahr, in dem die Liquidationsrücklage gebildet wird, eine Aufstellung beifügen, deren Muster vom Minister der Finanzen oder von seinem Beauftragten festgelegt wird.

Im Fall einer Rücknahme eines Teils der Liquidationsrücklage, wird davon ausgegangen, dass die ältesten Rücklagen als erste zurückgenommen werden.

Artikel 198 § 1 Nr. 1 EStGB 92

§ 1 Werbungskosten umfassen nicht:

1. die Gesellschaftssteuer einschließlich der aufgrund von Artikel 219bis bis 219quater geschuldeten getrennten Steuern, Summen, die auf die Gesellschaftssteuer vorausgezahlt werden, und den Mobiliensteuervorabzug, den der Schuldner des Einkommens unter Missachtung von Artikel 261 zur Entlastung des Empfängers zahlt, jedoch ausschließlich der aufgrund von Artikel 219 geschuldeten getrennten Steuer,

(...)

Artikel 199 EStGB 92

Mit Ausnahme der in Artikel 21 Nr. 5, 6, 10 und 11 erwähnten Einkünfte und der in Artikel 145/33 § 1 Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe b) erwähnten unentgeltlichen Zuwendungen in der Form von Kunstgegenständen werden die aufgrund des vorliegenden Gesetzbuches oder von besonderen Gesetzesbestimmungen steuerfreien Einkünfte und für eine Steuerermäßigung für unentgeltliche Zuwendungen in Betracht kommenden Ausgaben, die in den Gewinnen des Besteuerungszeitraums enthalten sind, für die Festlegung des steuerpflichtigen Einkommens von diesen Gewinnen abgezogen.

Artikel 209 Absatz 2 Nr. 1/1 und 2 EStGB92

(...)

Es wird davon ausgegangen, dass die verteilten Summen nacheinander stammen:

1. zuerst aus dem neu bewerteten Wert des eingezahlten Kapitals,
 - 1/1. dann aus der in Artikel 184quater bezeichneten Liquidationsrücklage,
 2. dann aus den anderen als unter 1/1. bezeichneten vorherigen Gewinnrücklagen, die der Gesellschaftssteuer schon unterlagen, einschließlich der Mehrwerte, die anlässlich der Verteilung des Gesellschaftsvermögens verwirklicht oder festgestellt werden,
 3. und schließlich aus vorher von der Steuer befreiten Gewinnen.
- (...)

Artikel 219quater EStGB 92

Für das Steuerjahr, in dem eine Liquidationsrücklage im Sinne von Artikel 184quater gebildet wird, wird eine getrennte Steuer festgelegt.

Die Grundlage dieser Steuer wird von den in Artikel 184quater Absatz 2 bezeichneten Gewinnen gebildet.

Die getrennte Steuer entspricht 10 Prozent der im vorangehenden Absatz bestimmten Grundlage.

Diese getrennte Steuer ist unabhängig von und gegebenenfalls zusätzlich zu anderen Besteuerungen, die aufgrund anderer Verfügungen des Gesetzbuches oder gegebenenfalls im Rahmen der Anwendung besonderer gesetzlicher Verfügungen geschuldet sind.

Artikel 269 § 1 Nr. 1 und 8 EStGB 92

§ 1. Der Steuersatz des Mobiliensteuervorabzugs ist festgelegt:

1. auf 25 Prozent für Einkünfte aus Kapitalvermögen und beweglichen Gütern, die nicht in Nr. 2 bis 4, 7 und 8 erwähnt sind, und für die in Artikel 90 Nr. 5 bis 7 erwähnten verschiedenen Einkünfte,

(...)

8. auf 5 oder 15 % für nicht in Artikel 209 bezeichnete Dividenden in dem Maße, wie deren Zuerkennung oder Ausschüttung aus einer Herabsetzung der in Artikel 184quater bezeichneten Liquidationsrücklage hervorgeht, oder ausländische Dividenden, die in Belgien eingenommen oder bezogen wurden, in dem Maße, wie deren Zuerkennung oder Ausschüttung aus ähnlichen Verfügungen oder Verfügungen mit gleichwertigen Wirkungen, die von einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraum getroffen wurden, hervorgeht und je nachdem ob der Teil der Rücklagen, der herabgesetzt wird, während eines Zeitraums von mindestens 5 Jahren oder von weniger als 5 Jahren ab dem letzten Tag des betroffenen Besteuerungszeitraums unter den in Artikel 184quater Absatz 3 EStGB 92 vorgesehenen Bedingungen bewahrt wurde.